

Der Grundstein.

Offizielles Wochenblatt für die deutschen Maurer und verw. Berufsgenossen.

Obligatorisches Organ für die Mitglieder des Zentral-Verbandes der Maurer Deutschlands

folwie der

Zentral-Krankenkasse der Maurer, Gipser (Weißbinder) und Stukkateure Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Momementspreis pro Quartal M. 1 (ohne Postgelb), bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40.

Herausgeber u. verantwortlicher Redakteur: Joh. Stanning, Hamburg. Redaktion und Expedition: Hamburg-St. Georg, Brennerstraße 11, 1. Etage.

Bereins-Anzeigen für die dreispaltigen Beilagen oder deren Raum 30 A. Zeitungs-Preisliste Nr. 3124.

An die Verbandsmitglieder!

Kollegen, zahlt die Verbandsbeiträge, bevor es Winter wird. Die Zweigvereinsvorstände werden ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß Ende November alle Mitglieder ihren Beitrag für dieses Jahr voll bezahlt haben.
Der Vorstand. J. A.: Th. Bömelburg.

Inhalt: Die Sicherung der Bauforderungen. — Versicherungsunternehmung und Gewerkschaft. — Maurerbewegung: Streiks, Ausperrungen, Maßregelungen, Versammlungen und sonstige Bewegung. — Vom Bau: Unfälle, Arbeiterschutz, Submissionen etc. — Aus anderen Berufen. — Gewerbliche Rechtspflege und Arbeiterversicherung. — Polizei und Gerichte. — Eingegangene Schriften. — Briefkasten. — Streitabrechnungen. — Zentralverband der Maurer. — Zentralrankenkasse. — Anzeigen. — Feuilleton: Tief unter der Erde! Die elektrische Hochbahn in Berlin. Eine industrielle Umwälzung?

sonen als Zwischenunternehmer eingeschoben werden, denen die Ausführung des Baues durch Entreprisvertrag übertragen wird. Ebenso werden für gewisse Arbeitszweige, die von den Arbeitern in Kolonnensystem auf gemeinschaftliche Rechnung ausgeführt werden, statt eines mit der Kolonne zu schließenden Vertrages formell Werkvertragsverträge mit einem der Arbeiter abgeschlossen. Dieser aber ist immer völlig zahlungsunfähig, Rechtlich aber können die übrigen Arbeiter sich nur an ihn halten.

gierung mit ihren Vorschlägen durchaus nicht oder doch nur höchst ungenügend.

Allerdings gelten nach § 6 des Entwurfs neben den Unternehmern auch die „auf Grund eines Dienstvertrages“ an der Herstellung des Bauwerks Beteiligten, also die Arbeiter, als Baugläubiger, aber nur dann, wenn die Arbeitsverträge von dem Eigentümer der Baustelle oder für dessen Rechnung geschlossen worden sind. Die Begründung bemerkt dazu:

Die Sicherung der Bauforderungen.

Um die mancherlei Bedenken der in den Regierungsentwürfen gemachten Vorschläge zu erkennen, müssen wir uns zunächst den typischen Vorgang des Baugeschäftes vergegenwärtigen:

Der Besitzer einer Baustelle, welcher dieselbe mit Schwindelprofit verwerthen will, kauft nicht selbst, sondern sucht einen „Bauunternehmer“, dem er das Grundstück zum Zweck der Bebauung zu einem hohen Preise verkauft. Es kommt nicht darauf an, daß dieser Bauunternehmer zahlungsfähig ist. Im Gegenteil, je zahlungsunfähiger er ist, je leichter läßt er sich dazu bestimmen, weit über den wahren Werth des Grundstücks hinausgehende Preise hypothekarisch einzutragen zu lassen. Dazu wird dann ein Bauvertrag abgeschlossen, durch welchen der Baugelddgeber sich verpflichtet, nach Maßgabe des Fortschreitens des Baues bestimmte Beträge zu zahlen, deren Rückzahlung durch eine vor Beginn des Baues eingetragene Hypothek sicher gestellt wird. Die Bedingungen derartiger Verträge sind immer dergestalt, daß der Baugelddgeber mit Leichtigkeit es zu einer Zwangsversteigerung des Grundstücks treiben kann. Baugelddgeber ist entweder der Verkäufer selbst oder ein Hintermann von ihm, nicht selten ein Bankinstitut. Soll das Bauen in Gang kommen und bis zu einem gewissen Maße gefördert werden, so muß selbstverständlich ein Theil der ratenweise gegebenen Baugelder zur Bezahlung der Bauhandwerker, der Arbeiter und der Lieferanten verwendet werden. Den anderen Theil der Baugelder reserpiert der gewissenlose Bauunternehmer für sich. Nicht lange, und der Zusammenbruch ist unvermeidlich. Das vielleicht im Rohbau fertige Gebäude fällt im Zwangsversteigerungsverfahren an den Baugelddgeber resp. den Verkäufer des Grundstücks, während die Handwerksmeister und die Bauarbeiter bei der Vertheilung des durch die eingetragenen Hypotheken voll in Anspruch genommenen Erlöses leer ausgehen. Von den Bauarbeitern werden hauptsächlich diejenigen getroffen, welche in einer gewissen Selbstständigkeit arbeiten, so die unmittelbar vom Bauherrn im Kolonnensystem Beschäftigten, namentlich die Putzer. Häufig sind sie gezwungen, Anweisungen des Bauherrn auf die Baugelddrate anzunehmen. Sie müssen auf Gut Glück zugreifen, ohne übersehen zu können, ob das Baugeld ausreichen wird. Tritt der Zeitpunkt des Stotens des Baues oder einzelner Theile desselben ein, so erleiden sie nicht selten erhebliche Verluste.

Das ist ein empörendes, höchst raffiniert organisiertes Schwindelsystem. Aber die Vorschläge der Entwürfe zur „Sicherung der Bauforderungen“ erscheinen uns nicht geeignet, diesem System erfolgreich entgegen zu wirken. Unsere Bedenken beden sich zum Theil mit den in einigen bürgerlichen Blättern erhobenen. So zunächst rüch-sichtlich der im Entwurfe vorgesehenen Werthbestimmung der Baukäufe durch die zuständige Behörde. Das Finanz- und Handelsblatt der „Voss. Ztg.“ bemerkt dazu:

„Die will man den Werth einer Baustelle feststellen und welche Personen sollen dies so thun, daß thatsächlich jeder Spatenstich auf dem Baugrund, jeder Stein, der darin verwendet wird, in geeigneter Berechnung gebracht wird? Soll der Erwerbspreis durch den Bauunternehmer den Werth bestimmen? Jeder im Berliner Baugeschäft Stehende wird uns bezeugen, daß der Erwerbspreis in den allermeisten Fällen ein sehr bescheidenenartiger ist, je nach den Mitteln, welche den Bauunternehmern zur Verfügung stehen. Aber auch Tugan von sachkundigen Vertrauenspersonen können keinen Anspruch darauf machen, daß sie einer Hypothek zu Grunde gelegt werden, die ihren Besitzern volle Sicherheit bieten soll. Was Tugan zu bedeuten haben, geht aus den jüngsten Vorgängen bei der Kommissarischen Hypothekenattentbank deutlich hervor, wo die Liquidationen der staatl.ichen und der frei gewählten Kommission um viele Millionen auskamen der gingen. Die Werthbestimmung von Baugrundstücken Groß-Berlins ist, wenn man sich so ausdrücken darf, Gefühlsache; es giebt Leute, die die Quadratruße in der Kantstraße in Charlottenburg für M. 1800 preismwerth, und wieder andere, welche sie für M. 1850 zu theuer finden. Wie wird es möglich sein, den Werth einer Sache grundbuchtlich festzulegen, über welche so verschiedene Ansichten unter den Sachleuten herrschen und für welche jede Partei ihre guten Gründe anführen kann.“

Weitere schwere Bedenken müssen die Bestimmungen über die Priorität der Bauforderungen erregen, zumal nicht nur der Schwindelbau, sondern auch der solide Bau von der Vergabe der Baugelder abhängt. Nicht selten laufen die Baugelddgeber bis zur Vollendung des Baues ein mindestens ebenso großes Risiko, wie die Inhaber der vorgeschlagenen Schutzhypothek.

Doch das sind Erwägungen, die vorwiegend die Interessen der Kapitalisten und Unternehmer angehen. Aber sie sind uns beizustellen nicht zu übersehen, weil man in diesen Kreisen nicht ohne Grund das Zurückziehen des Kapitals vom Baumarke eingeführt wird. Von der Priorität der Bauforderungen eingeführt wird. Von unserem prinzipiellen Standpunkte ließe sich gegen diese Erwägungen Wandel einwenden. Aber es erscheint uns geboten, in dieser eminent praktischen Frage lebendig mit den thatsächlichen Verhältnissen zu rechnen.

Da stehen für uns nun selbstverständlich die direkten Interessen der Bauarbeiter in erster Linie. Und diesen Interessen entspricht, wie schon bemerkt, die Re-

Personen, die nicht mit dem Eigentümer selbst kontrahirt haben, sind nach dem Entwurfe nicht geschützt. Die Bauhandwerker und Bauarbeiter sind daher darauf angewiesen, sich über die Person des Gegenkontrahenten zu vergewissern und Verträge mit anderen Personen, als dem Eigentümer, abzulehnen, falls deren Solvenz nicht außer Zweifel steht.“

Diese Anweisung ist ein schlechter Trost. Statt das verderbliche, schwindelhafte System der Zwischenunternehmer durch entsprechende Bestimmungen zu besseitigen resp. unmöglich zu machen, wird den Bauarbeitern zugemuthet, sich durch „Vorsicht“ selbst vor ihm zu schützen — eine Zumuthung, der nur in seltenen Fällen genügt werden könnte. Die Arbeiter sind beim besten Willen in der Regel garnicht in der Lage, sich zu „vergewissern“, ob Gegenkontrahenten vorhanden sind, ob Derjenige, der ihnen als Bauherr oder als ausführender Unternehmer gegenübertritt und mit ihnen Verträge abschließt, eine solvente Mittelsperson ist oder nicht. Es ist ja leicht gesagt, sie sollen Verträge mit anderen Personen als dem Eigentümer ablehnen. In der Praxis ist diese Ablehnung nicht so leicht, ja, nach Lage der Verhältnisse in den meisten Fällen geradezu unmöglich. Um überhaupt Arbeit zu haben, müssen die Bauarbeiter sich dem ersten besten Unternehmer verbinden, ohne sich vergewissern zu können, ob er zahlungsfähig oder nicht.

Es ist ein Konseus, die Sicherung auf die unmittelbaren, laut Vertrag von dem Eigentümer der Baustelle selbst zu erhebenden Arbeitslohnforderungen zu beschränken, wo es sich doch hauptsächlich um mittelbare Forderungen handelt, die lebendig auf Rechnung gewissenloser, den ärgsten Schwindel betreibender Mittelspersonen zu setzen sind.

Soweit die Bauarbeiter in Betracht kommen, muß der Grundsatz Geltung erlangen, daß ihre Forderungen unter allen Umständen und unbedingt zu sichern sind. Denn hauptsächlich sie sind es, die durch ihre Leistungen das Grundstück höher bewerten, Sie in erster Linie haben deshalb einen der Willigkeit entsprechenden Anspruch auf Sicherung ihres sauer verdienten Lohnes.

Diese Sicherung aber wird nur damit gegeben, daß der Forderung der organisierten baugewerblichen Arbeiterschaft entsprechend, die Grundschulds-Hypothekengläubiger für alle aus dem Bau sich ergebenden Verpflichtungen, insbesondere für die Arbeitslöhne, haftbar sind. Wie diese Gläubiger sich den Mittelspersonen, den ausführenden Unternehmern und Zwischenunternehmern gegenüber sichern, um nicht zur Haftung herangezogen werden zu müssen, ist ihre Sache. Aber ohne Weiteres und unbedingt müssen

Weiterhin leiden die Arbeiter darunter, daß seitens des zweifelhaften Bauherrn zahlungsunfähige Per-

fte zur Zahlung verpflichtet sein, wenn ihre Kontrahenten (einschließlich der ausführenden Arbeitgeber, Kolonnenführer etc.) nicht zahlen. Und die Erfüllung dieser Pflicht darf nicht von der Erledigung vieler Umständen abhängig gemacht werden. Sie hat sofort zu erfolgen, wenn ihre Voraussetzungen eintreten. Höchstens, daß erforderlichen Falles der Arbeiter das Gewerbegericht anzurufen hat. Aber jedes umständliche, zeitraubende gerichtliche Verfahren, wie es ja auch die Geltendmachung des Anspruchs an die Bauhypothek mit sich bringt, muß ausgeschlossen sein. Denn der von der Hand in den Mund lebende Arbeiter hat das höchste und dringende Interesse daran, wegen seines Anspruchs auf den verdienten Lohn schnellstens befriedigt zu werden.

Nach § 12 des Entwurfs können die Baugläubiger, wozu auch die Arbeiter gehören, ihre Bauforderungen bei dem Grundbuchamt binnen einer Frist von drei Monaten anmelden, nachdem die Baupolizeibehörde in dem für ihre Bekanntmachungen bestimmten Blatte veröffentlicht hat, daß baupolizeiliche Bedenken, das Gebäude in Gebrauch zu nehmen, nicht bestehen, oder daß die Baueinlaßnahme nach dem Beginn des Baues erfolgt ist.

Also erst nach Fertigstellung resp. nach theilweiser Erstellung des Baues „Kann“ der Arbeiter, wie jeder andere Baugläubiger, seine Forderungen anmelden. Was ist ihm damit gebient? Bis dahin können schon wer weiß wie viele Arbeiter nach allen Regeln der Kunst um ihren Arbeitslohn geprellt sein. Für Unternehmer, für Arbeitgeber mag, wenn sie im Uebrigen die nöthige Vorsicht walten lassen, eine solche Gesetzesbestimmung ausreichend sein zum Schutze für die Arbeiter, abgesehen vielleicht von seltenen Ausnahmen, ist sie völlig belanglos; sie sind darauf angewiesen, von Woche zu Woche ihren Lohn zu erhalten. Eine Ausnahme machen wohl nur solche Forderungen, die aus überschüssigem Akkordverdienst resultiren. Und auch für diese ist selbstverständlich die Dringlichkeit der Begleichung in Anspruch zu nehmen.

Mit diesen Ausführungen haben wir selbstverständlich die Kritik der Entwürfe noch nicht erschöpft. Wir werden dieselbe in zwangloser Folge fortsetzen.

Versicherungsunternehmung und Gewerkschaft.

(Ein Kapitel zur Belehrung gewisser Behörden.)

Die Behörden, besonders in Preußen, sind um Mittel und Wege, die gewerkschaftliche Arbeiter-

organisation zu hinführen, ihr die Existenz und die Bethätigung rechtlich unanfechtbarer Satzungen zu erschweren oder gar unmöglich zu machen, nie verlegen gewesen. Sie schufen sich diese Mittel und Wege auf die leichteste und einfachste Weise durch willkürliche Auslegung und Anwendung der Gesetze. Es giebt kaum eine Seite der gewerkschaftlichen Bestrebungen, die von dieser Praxis verschont geblieben ist, abgesehen von den Fällen, in denen dieselbe gegen die Organisation selbst sich richtete. So hat man den Umstand, daß die Gewerkschaften nach Maßgabe ihrer Statuten ihren Mitgliedern Reiseunterstützung, Streikunterstützung, unentgeltlichen Rechtschutz, Subsistenzmittel im Falle der Arbeitslosigkeit etc. gewähren, zum Vorwand genommen, diese Organisationen als „Versicherungsanstalten“ der Staatsaufsicht zu unterstellen. Im Jahre 1885 legten die Behörden in Preußen mit diesem Verfahren ein. Während einige Gewerkschaften sich demselben in übel angebrachter Nachgiebigkeit unterwarfen, erzielten andere unter energischem Widerstande den Erfolg, daß in einer langen Reihe von Prozessen, die theils von den Strafgerichten, theils im Verwaltungsstreitverfahren entschieden wurden, die Rechtspredung erklären mußte: es sei die Anwendbarkeit des Begriffes „Versicherungsgesellschaft“ auf die Gewerkschaften unzulässig.

Es handelte sich bei diesen Entscheidungen immer wesentlich oder in der Hauptsache um die Frage, ob den Gewerkschaftsmitgliedern ein klagbarer Anspruch auf die erwähnten Unterstützungen zustehe. In dieser Hinsicht sicherten sich die Organisationen dadurch, daß sie in ihre Statuten Bestimmungen aufnahmen, wonach sämtliche statutarisch vorgesehenen Unterstützungen freiwillige sind und den Mitgliedern keinerlei Rechtsanspruch auf dieselben eingeräumt wird.

Aber trotzdem und ohne Rücksicht auf die Juridikatur führen die Behörden fort, sich der Gewerkschaften in geschickelter Weise anzunehmen. Ja, sie gingen sogar noch einen Schritt weiter, indem sie den § 360 Ziffer 9 des Strafgesetzbuches in Anwendung brachten, welcher bestimmt:

Mit Geldbuße bis zu M. 150 oder mit Haft wird bestraft, wer gegenläufig den Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde... Versicherungsgesellschaften oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Entkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Fristen Zahlungen an Kapital oder Renten zu leisten.

Mit Geltendmachung dieser Bestimmung wurde die „Auffassung“ verbunden, daß eine als „Versicherungs-

anstalt“ anzusehende gewerkschaftliche Organisation, welche die „Genehmigung der Staatsbehörde“ nicht habe, nicht befugt sei, außerhalb des betreffenden Staatsgebietes wohnende Mitglieder aufzunehmen.

Nach damit hatten die Behörden kein Glück. Wohl oder übel mußten die Gerichte anerkennen, daß die nach Maßgabe des § 152 der Reichsgewerbeordnung, betreffend das Koalitionsrecht und seine Ausübung, zu beurtheilenden Unterstützungsaufgaben der Gewerkschaften nicht irgend welchen Versicherungsgesellschaftlichen Leistungen gleich zu erachten sind. Als im November v. J. die Regierung dem Reichstage einen Gesetzesentwurf, betreffend die privaten Versicherungsgesellschaften, vorgelegt hatte, war Gelegenheit gegeben, durch die maßgebendsten Faktoren eine definitive, jegliche irrige oder willkürliche Deutung ausschließende Entscheidung dieser vom Polizeigericht künstlich konstruirten „Rechtsfrage“ herbeizuführen.

Der Entwurf der Regierung beschränkte sich darauf, im § 1 lediglich die Vorschrift zu geben: „Private-Unternehmungen, welche den Betrieb von Versicherungsgesellschaften zum Gegenstande haben, unterliegen der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.“

Bei der ersten Berathung des Entwurfs im Plenum des Reichstages, am 29. November 1900, ging der sozialdemokratische Fraktionsredner, Abg. Calmer, in längerer Rede auf die Frage ein: ob die Unterstützungs-Einrichtungen der Gewerkschaften als Versicherungsgesellschaften unternehmungen im Sinne des Gesetzes gelten und demnach die Gewerkschaften der staatlichen Aufsicht unterworfen werden sollen oder nicht? Der Redner legte dar, daß das Unterstützungsweesen den wesentlichsten Theil der praktischen Thätigkeit der Gewerkschaften ausmacht, ja, geradezu einen integrierenden Theil des Koalitionsrechts ausmacht. In welchem Maße das der Fall, ergibt sich aus der Thatfache, daß die als „sozialdemokratisch“ bezeichneten gewerkschaftlichen Organisationen in den Jahren 1891 bis 1899 für Streitzwecke M. 6 600 000, für sonstige Unterstützungszwecke dagegen M. 9 500 000 ausgeben haben. Calmer bemerkte, um die Gewerkschaften sicher zu stellen gegen die Gefahr, als „Versicherungsanstalten“ erachtet und behandelt zu werden, müsse der Begriff „Versicherung“ im Gesetz genau festgelegt werden; die Auslegung dürfe nicht der Verwaltungspraxis überlassen werden. Nachdem er auf die oben erwähnten polizeilichen Praktiken und die gegen dieselben gerichteten Entscheidungen der Rechtspredung hingewiesen, sagte der Redner: „Die Mißerfolge,

Tief unter der Erde!

Das Brunnenbauergewerbe gehört mit zu den gefährlichsten im Baugewerbe. Namentlich ist die Gefahr, unter den Erdmassen lebendig begraben zu werden, sehr groß. Schon sehr viele Brunnenbauer sind bei der Ausübung ihres Gewerbes von den einfallenden Erdmassen verschüttet und erstickt worden; Rettung ist in den seltensten Fällen möglich und für die Rettenden oftmals selbst mit großen Gefahren verknüpft. Zu den wenigen Fällen, wo dennoch dem Verunglückten nach fast übermenschlichen Anstrengungen Hilfe und Rettung gebracht werden konnte, zählt auch der Unfall, von dem der Brunnenbauer Thiele in dem sächsischen Städtchen Grimma betroffen wurde.

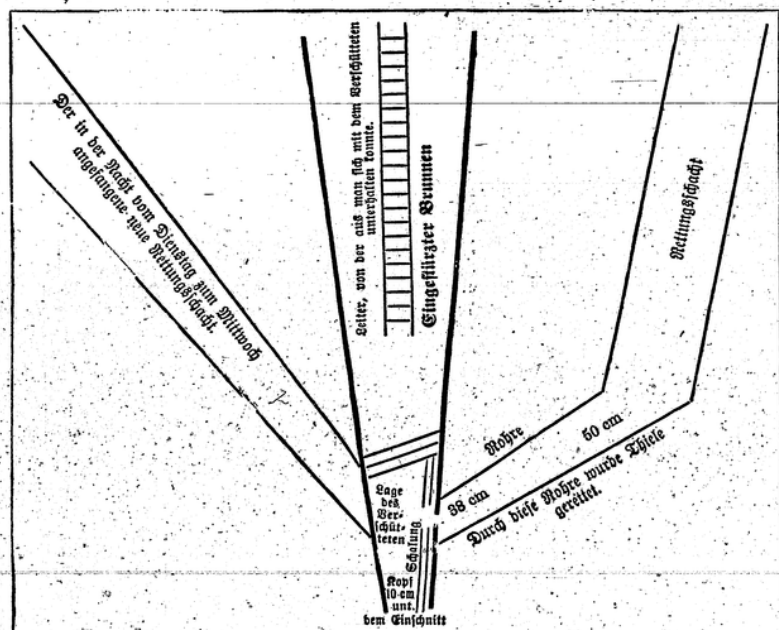
Am Sonnabend, den 12. Oktober, war Thiele in einem am „gelben Vorwerk“ errichteten Brunnen hineingefahren, um dessen Ummauerung zu vollenden, als mit einem Male oberhalb dieser etwa 5 m hohen Ummauerung sich Erdbestand in Bewegung setzte, die Verhalung zusammenbrach und den Unglücklichen in die Erdmasse begrub. Sofort benachrichtigten seine an der Wunde beschäftigten Arbeitsgenossen die Ortsbehörde, welche denn auch schleunigst die umfassendsten Maßnahmen zur Rettung des Verschütteten ergriß und von sachverständigen Brunnenbauern die Anlage von zwei neuen Schächten unmittelbar neben der Unglücksstelle in Angriff nehmen ließ. Daburch, daß die Steigeleiter in die Erdmasse eingeleitet worden war, hatte sich glücklicher Weise eine, wenn auch schwache Oeffnung bis zu der Stelle, wo der Verunglückte von der Katastrophe überrascht wurde, erhalten, so daß es möglich war, sich von oben mit ihm zu verständigen. Aus der von ihm aus der Tiefe gegebenen Antwort war zu entnehmen, daß Thiele noch unberührt am Leben sei und sich oberhalb der Brunnenummauerung in kauernder Stellung befinde. Bereits um 10 Uhr Abends trafen, von Dresden kommend, eine telegraphisch herbeigerufene Abtheilung Militär, 50 Mann des 12. Pionierbataillons, ein, um sich sofort nach der Unglücksstelle zu begeben und während der Nacht vom Sonnabend auf Sonntag mit dem Aufgebot aller Kräfte die

Rettungsarbeiten vorzunehmen. Zunächst galt es, das Erdreich neben dem verschütteten Brunnen kerzenförmig abzutragen und dann in 2 m Tiefe mit dem Bau eines zweiten Nebenschachtes zu beginnen. Nun wurde ununterbrochen die Nacht hindurch gearbeitet und das Einsetzen von Holzbohlen in den Schacht Schritt für Schritt, Meter für Meter vorgenommen. Schon

Sandmassen überrascht, daß sie sich nur mit großer Anstrengung aus ihrer bedenklichen Lage retten konnten.

Nach dem Zusammenbruch des ersten, bis zu einer Tiefe von 12 m reichenden Rettungsschachtes ging man sofort daran, den zweiten Schacht tiefer zu führen, um sodann in einer Tiefe von 12 m durch Einsetzen mächtiger Eisenrohre einen Stollen herzustellen. Diese Arbeiter erwiesen sich jedoch insofern als kräftiger, als nach der Auslage des Verschütteten sich dieser Stollen anscheinend 2 m höher gehend erwies.

Auf's Neue ging man nun noch weiter hinab. Gegen 8 Uhr Abends erreichten die unten arbeitenden Arbeiter eine Tiefe von etwa 18 m, wo mit dem Schlagen eines etwa 2 m langen, seitlichen Stollens bereit begonnen wurde, daß man eiserne Röhren von etwa 50 cm Durchmesser einführen und deren vier nacheinander in die zwischen dem Umlage-schacht und dem neuen Rettungsschacht liegende Sandsticht schob. Doch so leicht sollte das Rettungswerk noch nicht gelingen, immer neue Hindernisse thürmten sich demselben entgegen. Nachdem man drei Röhre in die Erdwand zwischen dem Rettungsschacht und dem verschütteten Brunnen hineingerieben hatte, war es völlig unmöglich, so hinten her ein viertes Rohr nachzubringen. Der auf den drei Röhren lastende Druck von 15 m hohen Sandmassen war zu stark, die Binden drehten sich nicht mehr, die Röhre standen festsitzen. Es mußte darum ein Rohr von geringerm Durchmesser angefertigt werden. Man hatte 45 cm Durchmesser bestellt. Bald fand sich aber, daß dieser Durchmesser noch zu groß war. Das Rohr ließ sich durch die weiteren Röhre nicht hindurch schieben, weil letztere, um ihre Hineinbergreifen zu sichern, inwendig mit Klauen versehen waren. Das Rohr mußte in die Fabrik zurück und in ein solches von 40 cm Durchmesser umgearbeitet werden.



war man bis zu einer Tiefe von etwa 12 m vorgebrungen, als ein neues Verhängnis den Arbeiten einen Stillstand gebot; auf's Neue brach Schlemmhand herein und bereitete mit einem Schlage das weit vorgeschrittene Werk der Befreiung auf dieser Seite. Zwei Pioniere wurden hierbei so schnell von den hereinbrechenden

Derselbe Vorgang wiederholte sich dann in der Nacht vom Dienstag zum Mittwoch um 2 Uhr mit dem fünften Rohr. Der Durchmesser dieses Rohres mußte auf 38 cm verkleinert werden. Daburch verstrich viel kostbare Zeit. Endlich gelang es, die Zwischenwand bis auf 10—20 cm zu durchbohren.

darf in keiner Weise unterläßt werden. Würden wir jetzt das...

Am Sonntag, den 13. Oktober, hielt der Zweigverein...

Am Sonntag, den 18. Oktober, tagte im Saale „Zum...

Am 22. Oktober hielt der Zweigverein Greifswald seine...

Der Zweigverein Geringen hielt am 20. Oktober eine...

In Anzwerslau sollte am Sonntag, den 6. Oktober, eine...

In Ronitz fand am Sonntag, den 20. Oktober, im Vereins...

zu entfallen. Mit einem dreifachen Hoch auf den Verband...

In Reipzig tagte am 22. Oktober im „Pantheon“ eine...

Am 25. Oktober tagte in Würzen in „Stadt Wien“ eine...

Der Kollegen in Seitzberg steht noch immer kein...

In St. Johann fand am 15. Oktober eine öffentliche...

Der Zweigverein Stettin hielt am 16. Oktober im Lokale...

der Antrag angenommen, daß in Zukunft die Abrechnungen...

Am 25. Oktober tagte in Würzen in „Stadt Wien“ eine...

Der Zweigverein Zielentz gilt am 20. Oktober seine...

Samburger Aktordmänner.

Die von der konstituierten Versammlung der drei Samburger...

zu billigen, sondern halten es für sehr gerechtfertigt, wenn dem Arbeiter Gelegenheit gegeben wird, sein Verzeu...

Mangels einer besonderen anderweitigen Vereinbarung kann ein Arbeitnehmer für alle Dienstleistungen...

Nach vor einem Jahre fand das Hamburger Gewerbegericht auf einem völlig entgegen gesetzten Standpunkt...

Hoffentlich ist die neuere Rechtsauffassung des Gewerbegerichts von Bestand. Es ist allerdings darauf zu rechnen...

Polizei und Gerichte.

* Zum Mauerstreik in Halle. Die Maurer Deege und Scheibe und der Kolporteur Koch waren vom Schöffengericht wegen Unfugs zu je 30 Geldstrafe...

Einkverständnis vier Fahrarten nach Kassel. In diesem Moment war der bekannte Streifenführer Adam erschienen...

Nach Beendigung des Streiks war der Maurer Karl Saalmann aus Wölflich mit dem Maurerpartier Scheibe...

Der bisher unbefristete Maurer Albert Koch war vom Schöffengericht zu 1 Woche Haft verurteilt worden...

Der Maurer Paul Lorenz hatte auf dem Bahnhofe an einem Tage im Monat März eine Bahnfreigarte gelöst...

Am 22. Oktober waren die Maurer Albert Garre und Otto Freyer wegen Verletzung des Maurerpartiers Bill Pfeiffer angeklagt.

* Nadelstiche. Wir leben wieder einmal in einer Zeit, wo sich die Drangsalirungen der Arbeiterorganisationen...

die gegen die Gesetze verstoßen. Dieses trifft natürlich in unserem Falle nicht zu.

Eingegangene Schriften.

Die Nr. 22 des „L'Operaio Italiano“, welche mit Nr. 44 des „Grundstein“ zum Versand kommt, hat folgenden Inhalt: Die Arbeit. (Bolz.) — Fordern oder bitten? — Angebot und Nachfrage. (Gepfard.) — Wie die Arbeiter betrogen werden. — Etwas über die Krise. — Wie die Arbeiter betrogen werden. — Unfälle im Bauwesen in Sessen-Massau. — Aus dem gegnerischen Lager. — Ein Beweis, daß die achttägige Arbeitszeit möglich ist. — Tuberkulose und Proletariat. — Arbeitsprodukt und Lohn. — Lohn- und Streikbewegung. — Unglücksfälle auf Bauten. — Verschickens des In- und Ausland.

„Neue Zeit.“ (Stuttgart, Dieck' Verlag). Das 4. Heft des 20. Jahrgangs hat folgenden Inhalt: Einige Spähndchen. — Nachklänge zum Rübener Parteitag. Von A. Hebel. — Die Handelspolitik in Oesterreich. Von Viktor Sellen. Wien. — Fünfzehn Jahre Bergarbeiterkutsch in Deutschland. Von Otto Hüe. — Fabrik-Feudalismus. Von W. H. Dimwell-Münch. — Politiken: Die letzten Kaiserjahren. — Literarische Rundschau: Dr. Paul Morbach. Im vorberben Westen. — Feuilleton: Dem neuen Jahrtausend entgegen. Eine naturwissenschaftliche Umrisschau von Dr. Friedrich Krauer. (Schluß.)

Die Geschichte und Literatur der deutschen Sozialdemokratie. Von Paul Kampffmeyer. — Preis 40 s. — Verlag der Französischen Verlagsanstalt und Buchdruckerei Herrn. Schönböck & Co., Nürnberg. Auf nur 48 Seiten drängt der Verfasser in übersichtlicher Weise die Geschichte und Literatur der Sozialdemokratie zusammen. Der Gehalt des Buchs ist in der kleinsten Broschüre wieder gegeben.

Briefkasten.

Sittsthaft? Mit dem Vertrieb des „Wahren Jacob“ geben wir uns nicht ab; der bezieht Sie am besten durch die Ihnen nächstgelegene Buchhandlung, die Sie mit dem Vertrieb sozialdemokratischer Schriften befaßt, oder sonst direkt vom Verlag: F. H. M. Dieck' Nachfolger in Stuttgart.

Danzig, B. Die in der Statistik der neuesten Nachrichten angegebene Lohnsummen können nicht richtig sein. Damals hätte 776 Maurer im August d. J. 34 189 verdient, also pro Mann 4.40. So wenig kann aber doch ein Maurer (nämlich der Durchschnitt gerechnet) in Danzig in einem ganzen Monat nicht verdienen. Diese 776 sind doch wahrscheinlich als vollbeschäftigt in Rechnung gestellt, denn sonst würde die Zahl ja kein richtiges Bild von der Arbeitslosigkeit geben. Geben Sie bitte doch 'mal auf die Redaktion, und ersuchen Sie um Klarstellung.

Bestenfalls IV. E. Den Abdruck Ihres Verammlungsberichtes müssen wir ablehnen. Er entspricht nicht den minimalen Ansprüchen, die wir an eine Veröffentlichung stellen müssen. Münchener Post. Ihre Aufforderung können wir nicht aufnehmen. Schreiben Sie dem Vorstand Namen und Buchnummern der Kollegen; er wird dann wohl das Nötige veranlassen.

Streikabrechnungen.

Table with 2 columns: Category and Amount. Includes 'Einnahme' and 'Ausgabe' with sub-totals for 'M. 10600,-' and 'M. 10601,80'.

Table for 'Ausgabe' with 2 columns: Category and Amount. Includes 'Für Streikunterstützung an: Wertschriftsteller', 'Rebize', 'Mitarbeiterunterstützung an abgerufene Streikende', etc.

Maniz, den 27. September 1901. Für die Richtigkeit der vorstehenden Abrechnung: Karl Valentin Johann. Philipp Jemmemann. Christian Ditt. Für die Streikkommission: Cgidius Süßner. Jacob Lehn. Serwaz Franz.

Zentralverband der Maurer.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes. Für Mitglieder, welche im Herbst nach Hause reisen. Diejenigen Mitglieder, welche mit Beginn des Winters den Ort, wo sie in Arbeit stehen, verlassen und an einem Orte ihren Aufenthalt nehmen, an dem ein Zweigverein nicht besteht...

Wollen die Kollegen aber lieber mit der Bahnhalle, der sie bisher als Mitglied angehört haben, in persönlichen Verkehr bleiben und sich von dort aus den „Grundstein“ zustellen lassen, dann steht dem nichts im Wege. Die Zweigvereinsvorstände werden ersucht, die Mitglieder auf Obiges aufmerksam zu machen.

